

## Die elektronische Zuwendungsbestätigung

Eine Geldspende ist eingegangen. Dann braucht man nur noch ein Knöpfchen zu drücken und die Spendenbescheinigung ist beim Spender. So die Idee hinter der "elektronischen Zuwendungsbestätigung". Doch die Praxis sieht leider noch etwas anders aus.

Nachfolgend die drei häufigsten Mythen rund um die elektronische Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung):

### **Mythos 1:**

#### **Elektronische Spendenbescheinigungen darf Ihr Verein für alle erhaltenen Spenden ausstellen**

Schön wäre es ja. Aber das hat sich der Gesetzgeber nicht getraut. Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens lässt ausdrücklich solche Spendenbescheinigungen nur für Geldspenden zu. Das heißt: Für Aufwands- und Sachspenden bleibt es dabei, dass die Spendenbescheinigung von Ihnen manuell ausgefüllt und unterschrieben werden muss.

### **Mythos 2:**

#### **Jeder Verein darf die elektronische Spendenbescheinigung nutzen**

Falsch! Grundsätzlich dürfen nur gemeinnützige Vereine Spendenbescheinigungen ausstellen. Zweitens ist es erforderlich, dass Sie Ihrem Finanzamt anzeigen, dass Sie zukünftig elektronische Spendenbescheinigungen nutzen möchten.

Dazu müssen Sie dem Finanzamt in mehreren Punkten ausdrücklich bestätigen, dass Sie das amtliche Muster für Spendenbescheinigungen nutzen und dass bei Ihnen das Buchen der Geldspende in der Finanzbuchhaltung und das Erstellen der Spendenbescheinigung abgestimmt sind.

### **Mythos 3:**

#### **Elektronische Spendenbescheinigungen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden**

Falsch. Die 10-Jahres-Frist gilt nur für herkömmlich ausgestellte Spendenbescheinigungen. Die Aufbewahrungsfrist für die elektronisch ausgestellte Zuwendungsbestätigung beträgt „nur“ 7 Jahre. Die Speicherung muss schreibgeschützt als pdf erfolgen. Es darf also nicht möglich sein, nachträglich am Datensatz etwas zu ändern.

*Quelle: vereinswelt.de, Günter Stein*